



ALE Mittelfranken • Postfach 619 • 91511 Ansbach

An die Teilnehmerinnen und Teilnehmer
der Dorferneuerung Gollhofen 5

Name
Stephan Seis

Telefon
+49 981 591-329

Telefax
+49 981 591-600

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Ansbach
22.02.2022

Dorferneuerung Gollhofen 5
Gemeinde Gollhofen, Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
**Erstwahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft am Mittwoch,
30.03.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben erhalten Sie als Teilnehmer der Dorferneuerung
Gollhofen 5.

Wie in der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.02.2022 angekündigt, sol-
len Ihnen, aufgrund der besonderen Umstände infolge der Corona-Pande-
mie, in dieser Weise die Grundsätze der Wahl des Vorstands der Teilneh-
mergemeinschaft Gollhofen 5 mitgeteilt werden.

Gesetzliche Grundlage für die Wahl des Vorstands sind das Flurbereini-
gungsgesetz (FlurbG) und das Gesetz zur Ausführung des Flurbereini-
gungsgesetzes (AGFlurbG) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Neben den beiliegenden Ausführungen erhalten Sie weitere allgemeine In-
formationen zur Teilnehmergeinschaft und Vorstandswahl auch im Inter-
net auf der Homepage des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
www.landentwicklung.bayern.de/mittelfranken
unter "*Planen mit System*", „*Teilnehmergeinschaft*“.

Für Rückfragen hinsichtlich der Wahl des Vorstands können Sie sich unter dem Betreff „Vorstandswahl Gollhofen“ schriftlich entweder per Post an das

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
Philipp-Zorn-Str. 37
91522 Ansbach

oder per E-Mail an

poststelle@ale-mfr.bayern.de

wenden.

Ansbach, den 22. Februar 2022



Wolfgang Zilker
Leitender Baudirektor

1. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands:

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft (§ 25 Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Dem Vorstand obliegt auch die Ausführung von Aufgaben, die der Teilnehmergeinschaft gemäß den Vorgaben in § 18 Abs. 2 FlurbG übertragen worden sind (§ 25 Abs. 1 Satz 2 FlurbG). Danach werden Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde (Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken) auf die Teilnehmergeinschaft übertragen.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a. den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) – Dorferneuerungsplan,
- b. die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen (§§ 18 Abs. 1 Satz 2, 42 FlurbG) – Straßen, Wege, Plätze,
- c. die Einhebung von Eigenleistungsbeiträgen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 FlurbG) – in besonderen Einzelfällen,
- d. die Abmarkung und Vermessung der Grundstücke,
- e. die Wertermittlung (§ 33 FlurbG, Art 8 AGFlurbG),
- f. den Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG) – Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens
- g. und für das Abstecken neuer Grundstücksgrenzen.

2. Wahl des Vorstands:

Rechtsgrundlage für die Wahl des Vorstands ist § 21 FlurbG i.V.m. Art. 4 AGFlurbG. Demnach werden die Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreter von der Teilnehmersammlung gewählt.

Nach Art.4 AGFlurbG wurde die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und Stellvertreter auf je fünf festgesetzt.

Eine Ausnahme von den gewählten Vorstandsmitgliedern bilden die Vorstandsmitglieder, die kraft Gesetzes dem Vorstand angehören. Dies sind der Vorsitzende (ein technisch vorgebildeter Beamter, den das Amt für Ländliche Entwicklung bestimmt), die Gemeindevertreter („Gemeinde ist geborenes Mitglied“), bestimmt durch den jeweiligen Gemeinderat sowie Sachverständige nach § 31 FlurbG oder Mitglieder, die der Vorstand nach Art. 4 Abs. 6 AGFlurbG selbst bestimmt.

Die gewählten Vorstandsmitglieder, die Vorstandsmitglieder kraft Gesetzes sowie die jeweiligen Stellvertreter bilden den Vorstand. Der Vorstand arbeitet in Sitzungen und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes in einer Vorstandssitzung übt der/die jeweilige Stellvertreter/in das Stimmrecht aus.

Die Mitwirkung von Frauen im Vorstand ist ein gesellschaftspolitisches Anliegen. Daher sollten sich auch Frauen als Kandidatinnen zur Verfügung stellen.

3. Wahlperiode:

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt (Art. 4 Abs. 3 AGFlurbG). Eine Wiederwahl ist zulässig. Ist der neue Rechtszustand eingetreten, kann eine erneute Vorstandswahl unterbleiben. Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Wahlperiode stattfinden; bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

4. Leitung der Wahlversammlung, Wahlausschuss:

Die Wahl leitet das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken. Dieses wird durch den zuständigen Sachgebietsleiter, Herrn Joachim Reindler, vertreten (Wahlleiter, § 21 Abs. 2 FlurbG). Der Wahlleiter bildet einen Ausschuss, der die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl überwacht. Diesem Wahlausschuss gehören gemäß der Bekanntmachung vom 17.02.2022 folgende Mitglieder an:

Herr Heinrich Klein, Kettenbrunnen 2, 97258 Gollhofen
Herr Harald Trabert, Sonnenstraße 21, 97258 Gollhofen
Herr Ernst Seemann, Sonnenstraße 3, 97258 Gollhofen

Der Wahlausschuss überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, nimmt die Prüfung der Stimmberechtigung und die Auszählung der Stimmen vor.

5. Wahlberechtigung:

Wahlberechtigt sind die Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Gollhofen gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme.

Gemeinschaftliche Eigentümer (z.B. Ehegatten oder Erbengemeinschaften) gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. **Auch bei Ehepartnern mit gemeinschaftlichem Eigentum wird eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners benötigt.** Einigen sich die gemeinschaftlichen Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden.

Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben zum Wahltermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die den Wahltermin nicht selbst wahrnehmen können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

6. Wählbarkeit:

Grundsätzlich können alle natürlichen Personen in den Vorstand gewählt werden, die nach bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind. Sie brauchen weder am Verfahren beteiligt noch Landwirte sein.

7. Wahlgang, Stimmabgabe:

Die Wahl wird geheim und schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt. Alle Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt.

Jeder Stimmberechtigte kann maximal so viele Stimmen abgeben, wie ehrenamtliche Mitglieder und Stellvertreter zu wählen sind. Im Verfahren Gollhofen 5 können demnach fünf Stimmen zur Wahl der Vorstandsmitglieder

und fünf Stimmen zur Wahl der Stellvertreter abgegeben werden. Also insgesamt maximal 10 Stimmen.

Als Vorstand gewählt sind die fünf Bewerber um einen Sitz im Vorstand mit den meisten Stimmen. Als stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt sind die fünf Bewerber um einen Sitz als Stellvertreter/in im Vorstand mit den nachfolgend meisten Stimmen.

Aktuell haben sich folgende Personen zur Kandidatur bereiterklärt:

(siehe Anlage *Kandidatenliste*)

Bis Mittwoch, den 16. März 2022, können noch weitere Wahlvorschläge beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, eingereicht werden.

Die vorgeschlagenen Kandidaten sollten das Ehrenamt aber auch annehmen wollen.

Jeder Stimmberechtigte kann den, vom Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vorbereiteten, Stimmzettel bei der Stimmabgabe ergänzen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel aufgeführten Bewerbers oder wenn der Bewerber dort fehlt, durch Eintrag und Ankreuzen des Namens und erforderlichenfalls der Anschrift in den Stimmzettel.

Eine Häufelung von Stimmen ist ausgeschlossen. Sind auf einem Stimmzettel mehr Kreuze als Personen gewählt werden können, ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlausschuss prüft vor der Stimmabgabe die Stimmberechtigung des Abstimmenden und überzeugt sich vor der Wahl davon, dass die Wahlurne leer ist. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in die Wahlurne zu legen und der Name des Abstimmenden in einer Wählerliste festzuhalten. Wird der Nichtanerkennung der Stimmberechtigung widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

8. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl ist das Ergebnis festzustellen. Die Bewerber sind in der Reihenfolge der Stimmenzahlen als Vorstandsmitglieder oder als Stellvertreter gewählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches unter Aufsicht des Wahlausschusses vom Wahlleiter sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses gezogen wird.

9. Feststellung der Stellvertretung

Der/Die Stellvertreter/in mit der höchsten Stimmenzahl vertritt das gewählte Vorstandsmitglied mit der höchsten Stimmenzahl, der/die Stellvertreter/in mit der nächsthöheren Stimmenzahl das gewählte Vorstandsmitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl usw.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, rückt der/die Stellvertreter/in mit den meisten Stimmen nach. Für diese/n ist ein/e neuer Stellvertreter/in zu wählen.

10. Wahlannahme, Verpflichtung der gewählten Vorstandsmitglieder

Die gewählten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstandsmitglied bzw. Stellvertreterin und Stellvertreter zu übernehmen, es sei denn, sie können einen wichtigen Grund für die Ablehnung geltend machen (Art. 4 Abs. 7 AGFlurbG). Mit der Annahme der Wahl ist der/die Gewählte Vorstandsmitglied (oder Stellvertreter/in). Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft verpflichtet die Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter durch Unterschrift. Die Verpflichteten haben dabei zu erklären, dass sie alle Obliegenheiten, die ihnen durch Gesetze und andere Vorschriften übertragen sind, unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen aller Beteiligten uneigennützig erfüllen, die Gesetze gewissenhaft beachten und über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen als Mitglieder des Vorstands bekannt werden, Stillschweigen bewahren.